Freundeskreis der Ratsbücherei e.V.

Satzung vom 07. Mai 2026

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Ratsbücherei Lüneburg".

Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins:

Freundeskreis der Ratsbücherei Lüneburg e.V.

§ 2 Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg einzutragen.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt als Rumpfgeschäftsjahr mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31.Dezember 2001.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Kunst und Kultur,
- der Jugend- und Altenhilfe,
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
-

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Unterstützung der Ratsbücherei Lüneburg, insbesondere durch:
   - Initiativen zur Weiterentwicklung der Ausstattung und des Medienangebots,
   - Einwerbung von Spenden und Fördermitteln für bibliothekarische Zwecke,
   - Unterstützung bei der Mittelbeschaffung zur Restaurierung und Erhaltung von Altbeständen, insbesondere Handschriften und Frühdrucken,
   - Information der Öffentlichkeit über Aufgaben und Angebote der Ratsbücherei,
   - Unterstützung der Ratsbücherei bei der Weiterentwicklung zur modernen Stadtbibliothek mit Kinder- und Jugendbücherei sowie ihrer Zweigstelle in Kaltenmoor als " dritten Ort"
   - Förderung der Zusammenarbeit der Ratsbücherei mit Schulen sowie anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen.

2. Unterstützung der Ratsbücherei bei
   - Bildungs- und Unterstützungsangeboten, insbesondere durch niedrigschwellige Lern- und Beratungsformate (z. B. digitale Sprechstunden wie "Computeria"), bei denen insbesondere ältere Menschen durch Schüler*innen und Ehrenamtliche im Umgang mit digitalen Medien unterstützt werden.
   - Generationenübergreifende Begegnungsformaten, insbesondere durch die Organisation gemeinsamer Veranstaltungen wie Spielenachmittage, Frühstückstreffen mit Austauschformaten sowie weitere Aktivitäten zur Förderung des sozialen Miteinanders
   - Kreativ- und Kulturangeboten, insbesondere Workshops, Ausstellungen und Mitmachformate (z. B. künstlerische Techniken wie Origami, Zeichnen oder Zentangle), die der kulturellen Teilhabe und kreativen Bildung dienen

- Veranstaltungen, Projekte und Kooperationen mit kulturellen Einrichtungen zur Vermittlung von Kunst und Kultur für verschiedene Altersgruppen
- Informationsveranstaltungen zu aktuellen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Themen
- Dialog- und Beteiligungsformaten, insbesondere moderierte Gesprächsformate zu gesellschaftlich relevanten Themen zur Förderung von Toleranz, Verständnis und demokratischer Diskussionskultur.

(1) § 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

(3) Für natürliche Personen endet die Mitgliedschaft durch Tod, Austritt oder Ausschluss, für juristische Personen durch Auflösung, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss.

(4) Der Austritt, bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (bis zum 30.9) erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat das Mitglied die sich aus seiner bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

(5) Mitglieder, die in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen, können durch einen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied Innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Vorstand Berufung einlegen; über die Berufung entscheidet Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(6) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um die Verwirklichung der Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten, die zu Beginn jeden Jahres, spätestens bis zum 30. Juni auf das Vereinskonto einzuzahlen sind.

(2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Festsetzung von Mindestbeiträgen für natürliche Personen und für Juristische Personen.

(3) Auf Antrag von Mitgliedern kann der Vorstand in begründeten Fällen deren Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 7 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:
   a. Der Vorstand,
   b. Die Mitgliederversammlung.

(2) Beschlüsse der Organe sind durch Niederschriften zu dokumentieren, die sowohl von dem/der Vorsitzenden als auch von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

(3) Niederschriften der Mitgliederversammlungen werden 4 Wochen in der Ratsbücherei ausgelegt oder den Mitgliedern auf Verlangen zugesandt. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Auslegung Berichtigungen oder Ergänzungen beim Vorstand beantragt werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus: der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin, der/dem jeweiligen Leiterin/Leiter der Ratsbücherei als Schriftführerin.

(2) Zur Unterstützung des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung ein Beirat gewählt werden. Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der gewählten Vorstandsmitglieder (§26 BGB) vertreten.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Seine Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Beratungs- und Beschlussgegenstände der jährlich zusammentretenden ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
   a. Wahl und ggf. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
   b. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
   c. Aufstellung des Haushaltsplanes
   d. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über das jeweils vorausgegangene Geschäftsjahr,
   e. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des Vorstandes für das jeweils vorausgegangene Geschäftsjahr,
   f. Wahl von zwei Mitgliedern als Rechnungsprüfer für das jeweils laufende Geschäftsjahr.

(2) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch eine an jedes Mitglied zu sendende schriftliche Mitteilung einberufen; dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen zur Tagesordnung müssen schriftlich spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur

beraten werden, wenn die Versammlung ihre Dringlichkeit durch Mehrheitsbeschluss anerkannt hat.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe unverzüglich einzuberufen,

a. wenn er selbst dies im Interesse des Vereins für geboten hält

b. oder wenn dies von mindestens 40 % der Mitglieder schriftlich beantragt worden ist.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme von Satzungsänderungen und er Auflösung des Vereins. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass von einem anwesenden Mitglied geheime Abstimmung beantragt wird.

§ 10 Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

(1) Der/Die Schatzmeister/in besorgt

a. die finanziellen Angelegenheiten des Vereins in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,

b. die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung des Vereins in Form einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung

c. Sowie die Aufstellung des Jahres-Rechnungsabschlusses, der dem Vorstand bis zum 31. März des Folgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

(2) Der vom Vorstand beschlossene Jahres-Rechnungsabschluss ist danach unverzüglich den von Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern zuzuleiten, von denen Buchführung, Belegwesen und Abschluss zu prüfen sind. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Rechnungsprüfer schriftlich an den Vorstand und mündlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Jeder zustimmende Beschluss über einen Satzungsänderungsantrag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

(2) Sofern der Vorschlag des Vorstandes für die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung einen Antrag oder Anträge zur Änderung der Satzung des Vereins enthält, sind in der Einladung an die Mitglieder Wortlaut und Begründung des Antrages oder der Anträge mitzuteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins, Vermögensanfall

(1) Der zustimmende Beschluss über einen Antrag zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn der Vorstand in der Einladung an die Mitglieder Wortlaut und Begründung des Auflösungsantrages mitgeteilt hat.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in zu gemeinschaftlich Vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins berufen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lüneburg, die es unmittelbar zur Förderung der Ratsbücherei zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.05. 2026 beschlossen.